

Polizeiverordnung der Stadt Taucha

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes „Tauchscher“ der Stadt Taucha vom 23. August 2019 bis zum 26. August 2019

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 1 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, i.V.m. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erlässt der Bürgermeister der Stadt Taucha folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, den 23. August 2019 ab 09:00 Uhr bis Montag, den 26. August 2019 um 06:00 Uhr.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Taucha für folgende Bereiche:

- im gesamten Stadtpark (König-Albert-Park)
- das Gebiet der Innenstadt und der Festwiese begrenzt, **westlich** der Geschwister-Scholl-Straße/ Am Schmiedehöfchen, **nördlich** der Parthe / Am Weinberg zwischen Leipziger Straße und Am Weinberg **südlich** der Leipziger Straße / Eilenburger Straße / Dewitzer Straße

§ 3

Allgemeine Schutzvorschriften

- Es ist verboten:
 - in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Flaschen oder Dosen mitzuführen und daraus zu konsumieren.
 - die Ausgabe von Getränken in Behältnissen aus Glas oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. Ä.) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
 - entgegen § 8 Absatz 2 der Polizeiverordnung der Stadt Taucha vom 09.09.2010 in der Zeit von 02.00 Uhr bis 06.00 Uhr Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dazu zählt insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.
- In dem in § 2 bezeichneten Gebiet sind Hunde an der Leine zu führen.
- Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten.

§ 4

Ausnahmen

- Die Stadt Taucha kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- Betreiber, eines nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) angezeigten vorübergehenden Gaststättengewerbes, Inhaber einer Reisegewerbekarte die zum Alkoholausschank berechtigt und Inhaber einer Gaststättenerlaubnis, erhalten entgegen § 3 Absatz 1 die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1000,- € geahndet werden.



Taucha, den 01.08.2019

Tobias Meier
Tobias Meier, Bürgermeister

